



Frauenfeld,

14. Februar 2003, ARP, 16-2003  
Entscheid Nr. 14

**PG Hauptwil-Gottshaus**  
**Genehmigung Gestaltungsplan „Vogelherd“**

1. Mit Schreiben vom 16. Januar 2003 ersucht der Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Der Entwurf des Gestaltungsplanes „Vogelherd“ wurde mit Bericht vom 19. August 2002 durch das Amt für Raumplanung vorgeprüft. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der **Gestaltungsplan „Vogelherd“** (GP) umfasst die der Wohnzone W2 zugewiesenen Parzellen Nrn. 1145, 195 und 199 im Ortsteil Wilen-Gottshaus, nördlich angrenzend an das grösstenteils überbaute Einfamilienhausquartier Schoosswiesen. Der GP regelt im Wesentlichen die Erschliessung im Sinne von § 19 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) entsprechend den spezifischen Anforderungen der einbezogenen Nutzungszone sachgerecht. Entgegen der in der Vorprüfung abgegebenen Empfehlung werden die zwei Stichstrassen nicht mit Wendehämmern abgeschlossen, womit das Manövrieren erschwert ist. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung hält das Amt für Umwelt fest, dass das Ingenieurprojekt über die kanalisationstechnische Erschliessung dem Amt für Umwelt separat zur Genehmigung einzureichen sei. Der GP ist im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz insgesamt rechtmässig.

**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Der vom Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus am 25. September 2002 beschlossene Gestaltungsplan „Vogelherd“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus, 9213 Hauptwil, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen „Vogelherd“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
  - Grundbuchamt Bischofszell, 9220 Bischofszell
  - Amt für Umwelt
  - Tiefbauamt
  - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplanes „Vogelherd“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H. P. Ruprecht

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 14. Februar 2003